

ZBB 2016, 55

BGB a. F. §§ 488, 495, 355 ff., 346

Zum Nutzungsersatz für Tilgungs- und Zinsleistungen bei Abwicklung eines Verbraucherdarlehens nach Widerruf

BGH, Beschl. v. 22.09.2015 – XI ZR 116/15 (OLG Hamburg), ZIP 2016, 109 = NJW 2015, 3441

Leitsatz der Redaktion:

Nach Widerruf der auf Abschluss eines Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung in Altfällen schuldet der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer gem. § 346 Abs. 1 Halbs. 1 BGB die Herausgabe bereits erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen und gem. § 346 Abs. 1 Halbs. 2 BGB die Herausgabe von Nutzungsersatz wegen der (widerleglich) vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen.